
**Gedanken zur Umsetzung
des „Gesetzes zur Stärkung
der Strukturen gegen
sexuelle Gewalt an Kindern
und Jugendlichen“
vom 3. April 2025**

August 2025

Dirk Härdrich

JuhBeK
JugendhilfeBeratung + Kommunikation

Einleitung

Am 1. Juli 2025 trat – seltsam unbemerkt selbst in der Fachöffentlichkeit das „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ in Kraft. Verabschiedet worden war es am 31. Januar 2025 vom noch amtierenden, aber schon in Auflösung begriffenen 20. Deutschen Bundestag.

Wenn man sich den Beratungslauf anschaut, hatte es zwar eine recht umfangreiche Vorberatung im zuständigen Fachausschuss gegeben; diese Beratungen fanden am 04. November 2024 statt und es gab, wie es in solchen Fällen üblich ist, zahlreiche schriftliche Stellungnahmen, die dann auch in der Ausschusssitzung mündlich in den Kerninhalten vorgetragen wurden.

Die Verabschiedung fiel in die Zeit des Bundestagswahlkampfes; dass dieses Gesetz nicht der Diskontinuität zum Opfer fiel, war sicherlich auch dem Umstand geschuldet, dass einerseits das Thema als ungemein wichtig angesehen wurde und es zudem eine breite, die jeweiligen Grenzen der Fraktionen und deren Rolle überschreitende Zustimmung zu diesem Gesetz gab.

Das spiegelt auch die Bundestagsdebatte am 31. Januar 2025 wider, die nur knapp drei Wochen vor der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag und daher mitten im Wahlkampf stattfand. Der Tagesordnungspunkt dauerte nur kurz und die meisten Reden wurden zu Protokoll gegeben: die Abstimmung selber verlief undramatisch. Wenn man das Plenarprotokoll dieser Sitzung bei den anderen behandelten Tagesordnungspunkten liest, wird der Wahlkampf an fast jeder Stelle mehr als deutlich; das war bei diesem Tagesordnungspunkt nur am Rande der Fall. Es sprachen zwar mehrere Abgeordnete, es war aber zumindest ausweislich des Plenarprotokolls in weiten Teilen eine relativ sachliche und dem Ernst des Themas angemessene Debatte.

Im Bundesgesetzblatt 107/25 vom April 2025 wurde dieses Gesetz dann veröffentlicht und trat in dem Abschnitt, um den es hier gehen soll, zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Worum geht es?

Das Gesetz regelt wie die weiteren Gesetze, die in dieser Bundestagssitzung unter diesem Tagesordnungspunkt debattiert wurden den Umgang mit Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche und die Frage, wie künftig verhindert werden kann, dass weiterhin Gewalt gegen diese Personengruppen angewendet werden. Es ist einerseits die Umsetzung der Istanbul-Konvention und andererseits ein Ergebnis der Aufarbeitung der Gewalt, vor allem der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in zahlreichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei sind nicht nur die kirchlichen Einrichtungen und zahlreiche weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemeint, in der DDR gab es die unsäglichen Jugendwerkhöfe, in denen ebenfalls sexuelle Gewalt an der Tagesordnung war. All dies soll künftig reduziert werden und frühere Opfer von Gewalt sollen möglichst lange die Chance haben, auch noch später ihre Geschichte aufarbeiten zu können.

Gegen diese Gesetzesregelungen ist vom Grundsatz her auch gar nichts einzuwenden. Ob die getroffenen Regelungen praxistauglich sind, wird sich erweisen müssen.

Insgesamt handelt es sich um ein Artikelgesetz. Der erste Artikel umfasst ein neues Gesetz, in dem es vor allem um die Installation eines /einer unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen

Missbrauch von Kindern und Jugendlichen geht (das Antimissbrauchsbeauftragtenengesetz UBSKMG). Der zweite Artikel umfasst Änderungen des SGB VIII, während der dritte Artikel eine Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz umfasst.

Das Antimissbrauchsbeauftragtenengesetz legt in seinem § 1 die Zielsetzung fest, nach der die staatliche Gemeinschaft Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und Ausbeutung schützt. Dem soll Prävention und Intervention vor allem in Einrichtungen dienen, „die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen oder deren Aufgabe und Ziele in vergleichbarer Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beinhalten“-

Zudem soll für Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben, Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung gewährleistet werden und die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz sichergestellt werden.

Diesem hohen Ziel, dass an die gesamte Kinderschutzdebatte anknüpft, ist nicht nur das genannte Gesetz verpflichtet, sondern auch die eingefügten Änderungen des SGB VIII und des KKG.

Die Änderung des SGB VIII

Wie bereits erwähnt, ist der § 9 des SGB VIII mit diesem Artikelgesetz ergänzt worden.

Hinter dem bisherigen § 9 a, der die Ombudsstellen regelt, wurde ein neuer § 9 b eingefügt, der die Aufarbeitung von Fällen erlaubt und dazu sowohl ein Einsichtsrecht für Betroffene definiert als auch die Aufbewahrungsfristen für Fallakten auf einen Zeitraum verlängert, der im Extremfall bis zum 100. Lebensjahr eines Betroffenen reichen kann.

Danach besteht künftig bei einem berechtigten Interesse das Recht betroffener Personen, beim Jugendamt ihre sie als Minderjährige betreffenden Fallakten einzusehen und zu den Akten entsprechend Auskunft zu erhalten.

Damit diese Akten auch erhalten bleiben, regelt der Absatz 2, dass die Jugendämter mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten des SGB VIII Vereinbarungen treffen, diese Akten (Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten nach Vollendung des 30. Geburtstages der betroffenen Personen 70 Jahre lang aufzubewahren sind.

Zudem muss den Personen bei „Vorliegen eines berechtigten Interesses“ Einsicht in die Akten gewährt werden und Fachkräfte haben dazu Auskunft zu erteilen.

Was genau ein berechtigtes Interesse im Sinne des Abs. 3 dieses Paragraphen sein soll, wird durch die zuständigen Landesjugendämter unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission entwickelt.

Die Qualitätsentwicklung, wie sie im § 79 a des SGB VIII verankert ist, wird um den Bereich „Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Aufgabenwahrnehmung“ ergänzt.

Inhaltlich begründet die Bundesregierung den von ihr mit Datum vom 2. Oktober 2024 dem Bundestag vorgelegten Gesetzentwurf (Drs. 20/13183) mit dem Schutzauftrag des Staates, Kinder- und Jugendliche vor allen Formen von Gewalt zu schützen. Insbesondere der Schutz vor sexuellem Missbrauch wurde dabei in den Mittelpunkt gestellt. Die Bundesregierung nennt 16.375 Fälle im Jahr 2023

und verweist auf die konstant hohe Fallzahl. Zudem ist aus Sicht der Bundesregierung dieses Thema gesellschaftlich und individuell mit hohen Hürden versehen. Die aus Sicht der Bundesregierung erforderliche Möglichkeit der individuellen Aufarbeitung soll auch dazu dienen, dem Thema insgesamt die erforderliche institutionelle und gesellschaftliche Aufmerksamkeit zu verschaffen und das den Betroffenen zugefügte Unrecht und Leid durch sexuelle Gewalt und Ausbeutung anzuerkennen.

Der Gesetzentwurf enthielt noch die Regelung, dass die Akten 20 Jahre lang nach Vollendung des 30. Lebensjahres der betroffenen Person aufzubewahren sind.

Während der Gesetzesberatungen gab es allerdings aus der Fachöffentlichkeit deutliche Hinweise, dass diese Frist zu kurz bemessen sei. In der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ vom 22. Juli 2024 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Frist sachlich nicht zu rechtfertigen sei. Begründet wird diese sehr klare und ziemlich brüske Feststellung mit dem Hinweis darauf, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass der Wunsch nach Aufarbeitung der eigenen Biografie erst in einem höheren Lebensalter aufkommt bzw. realisiert werden soll. Daher wurde dort empfohlen, sich an die Fristen bei der Adoptionsvermittlung, dem Geburtsregister oder bei Samenspenden anzulehnen, also Sachverhalte, bei denen es um die biografische Aufarbeitung von existentieller Bedeutung geht. In diesen Gesetzen sind Fristen zwischen 100 und 110 Jahren festgeschrieben – insofern ist ein inhaltlicher Sinnzusammenhang durchaus erkennbar.

Diesen Vorschlägen ist der Bundestagsausschuss in seiner Beschlussempfehlung gefolgt (Drs. 20/14784) und so ist es dann am 31.01.2025 auch im Bundestag einstimmig angenommen worden. In der Bundestagsdebatte am 31.01.2025 begründete der SPD-Abgeordnete Daniel Baldy dies damit, dass viele Betroffene Jahre, Jahrzehnte und manchmal ein ganzes Leben benötigen würden, bis sie zu diesem Schritt (der Akteneinsichtnahme) bereit seien. Daher wolle man ihnen die Zeit geben, die sie brauchen (Deutscher Bundestag, 20. WP., 211. Sitzung, Plenarprotokoll S. 27579).

Interessanterweise wurde in der Ausschussempfehlung auch eingefügt, dass nicht nur Leistungen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (nach westdeutschem Maßstab), sondern auch nach der Jugendhilfeverordnung der DDR zu berücksichtigen sind. Zudem sollen die erforderlichen Grundsätze und Maßstäbe nicht allein durch die Landesjugendämter – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – entwickelt werden, sondern dabei soll die Unabhängige Aufarbeitungskommission beteiligt werden. Zudem wurden auch die Akten der Eingliederungshilfe in den Katalog der einzusehenden und aufzubewahrenden Akten aufgenommen – das eine nachvollziehbare Ergänzung mit Blick auf das inklusive Jugendhilferecht. Ansonsten wurde durchgängig der Sachverhalt „Schutz vor Gewalt“ um den Begriff „Ausbeutung“ ergänzt.

Erste Bewertung

Wenn man das Gesetz genau liest, fällt auf, dass es im Absatz 1 für die Jugendämter keine benannte Aufbewahrungsfrist gibt. Es liegt – das ist die Begründung – im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, diese Fristen selbst zu definieren. Allerdings besteht die Erwartung, dass die im Absatz 2 genannten Fristen für Träger von Einrichtungen analog auch bei Jugendamtsakten angewandt werden.

Zum einen wäre es nicht plausibel, zwei unterschiedliche Aufbewahrungsfristen zu definieren und es ist auch davon auszugehen, dass die noch zu erarbeitenden Empfehlungen genau diese Anwendungsanalogie festschreiben werden.

Zum anderen ist die Gesetzesintention ausdrücklich auf die langfristige Möglichkeit ausgerichtet, die eigene Biografie auch noch in höherem Alter nachvollziehen zu können. Das wurde während der Bundestagsdebatte am 31.01.2025 auch ausdrücklich ausgesprochen und damit ist auch der damit verbundene Wille des Gesetzgebers benannt.

Insofern muss davon ausgegangen werden, dass trotz keiner ausdrücklichen Nennung im § 9 b Abs. 1 SGB VIII eine Aufbewahrungsfrist analog zum Abs. 2 geregelt werden sollte. Das liegt auch künftig in der Hoheit der jeweiligen Kommunen, es wird aber davon auszugehen sein, dass Empfehlungen z.B. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ oder der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen in diese Richtung gehen werden.

Aber das ist wieder ein inzwischen typisches Beispiel, bei dem ein Gesetz unsauber formuliert ist, weil eine bestimmte politische Intention rechtlich nicht oder nur begrenzt regelbar ist und man es dann offen lässt, wie damit in der Praxis umzugehen ist. Das wird auch daran deutlich, dass im neuen § 79a Abs. 2 SGB VIII, in dem es um mögliche wissenschaftliche Analysen geht, die betreffenden Akten „einen angemessenen Zeitraum“ aufbewahrt werden sollen, ohne näher zu definieren, was damit gemeint sein könnte. In der Begründung des Regierungsentwurfs findet sich die wenig hilfreiche Aussage „die Angemessenheit ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe anhand des in Bezug genommenen Sachverhalts und Aufgabenfeldes zu beurteilen.“ Das ist die Erklärung eines unbestimmten Rechtsbegriffs mit einem anderen, ebenso unbestimmten Begriff mit anderen, aber ebenso wenig konkreten Worten. Im konkreten Regelungsfall wurde davon abgesehen, weil es einerseits in die kommunale Selbstverwaltung eingegriffen hätte und andererseits wie noch auszuführen sein wird, eine konnexitätsrelevante Regelung gewesen wäre. Also hat man keine eindeutige Rechtsvorschrift getroffen, sondern baut mit großer Wahrscheinlichkeit auf den Druck der Fakten bei der Umsetzung. Darüber hinaus haben die fachlichen Empfehlungen ebenso wie die Beratung im Bundestag die kommunale Eigenverantwortung und Konnexität an keiner Stelle thematisiert, weil es – davon ist auszugehen – im Überschwang der moralischen Bedeutung dieser Regelung einfach übersehen oder als nicht relevant angesehen wurde. Weil das in der Gesetzesberatung am Ende der Amtsdauer des 20. Deutschen Bundestages und mitten im Wahlkampf abschließend beraten wurde, gab es offenbar auch keine Intervention der kommunalen Bundesverbände.

In welcher Form die Akten aufzubewahren und zur Verfügung zu stellen sind, ist nicht geregelt. Angesichts der Gleichzeitigkeit von analogen und digitalen Formaten und dem schnellen Wechsel verschiedener Datenformate stellt dies Jugendämter vor durchaus größere Herausforderungen. Zwar ist heutzutage das pdf-Format allgemeiner Standard, ob dies aber in vielen Jahrzehnten immer noch der Fall ist, kann unmöglich seriös vorausgesagt werden. Also wird es Aufgabe der Jugendämter sein, regelmäßig sicherzustellen, dass digitale Akten immer wieder darauf überprüft werden müssen, ob sie mit den jeweils aktuellen Datenleseformaten noch gelesen werden können und ggf. auf ein neues, dann gebräuchliches Format konvertiert werden müssen. Das ist auch heute schon eine große Herausforderung und führt dazu, dass Kommunen derartige Akten nach und nach digitalisieren müssen, es stellt sich aber noch einmal in anderer Weise dar, wenn über bis zu 100 Jahre gesprochen wird; das vor allem angesichts der rasanten Veränderung in der digitalen Entwicklung.

Ob es wirklich klug und nachhaltig ist, alle analogen Akten zu digitalisieren, das kann durchaus kritisch gesehen werden.

Ob diese Datensicherung und Informationsweitergabe tatsächlich über hundert Jahre aufrechterhalten werden kann, das ist eher ambitioniert und könnte eher Wunsch als Realität sein. Das muss vor allem dann gesichert werden, wenn es – was nicht ausgeschlossen ist – auch zu Behördenveränderungen, Zusammenschlüssen oder -auflösungen kommt. Gerade dann muss sichergestellt werden, dass sowohl analoge Akten als auch digitale Systeme nicht nur gesichert und übertragen werden, sondern dass es auch Informationen darüber gibt, welche Akten wo und mit welcher Intention gelagert sind. Hier bedarf es auch einer konkreten Aufgabenzuordnung zu einem Arbeitsplatz im Jugendamt (und auch bei den Trägern von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe), um diese Aufgabenverantwortung sicherzustellen.

Gleiches gilt für die Beratung durch Fachkräfte bei der Lektüre derartiger Akten. In Jahrzehnten sind die bei der Aktenanlage tätigen Fachkräfte schlicht nicht mehr im Dienst und die Beratung kann und wird nur durch Fachkräfte erfolgen können, die mit den eigentlichen dokumentierten Vorgängen nichts zu tun hatten. Ob die fachlichen Standards und Auslegungen dann noch mit den heutigen Maßstäben gemessen werden könnten, ist nichts Anderes als Hoffnung. Allein in der Geschichte der letzten 80 Jahre nach Ende des Naziregimes gab es viele gesellschaftliche, politische und staatliche Veränderungen und Umbrüche und heutige fachliche Standards sind nicht mehr vergleichbar mit denen aus den fünfziger und sechziger Jahren, von den politisch-ideologischen Standards und Rahmenbedingungen der DDR ganz zu schweigen.

Leider wird niemand der heutigen Entscheidungsträgerinnen und -träger, der Fachleute und umsetzenden Behörden- und Einrichtungsmitarbeitenden jemals mitbekommen, wie sich diese gesetzliche Regelung tatsächlich in 50 oder 70 Jahren darstellen wird.

Unklar scheint auch definiert zu sein, um welche Akten es sich eigentlich handelt. Zwar ist definiert, welche Bereiche gemeint sind, aber welche Akten es genau sind, da scheint auch noch eine Ausgestaltung durch die Empfehlungen erforderlich zu sein. Sind nur die Hauptakten gemeint oder auch alle möglichen Teil- und Nebenakten? Was ist mit medizinischen Akten (z.B. bei § 35 a SGB VIII oder der Eingliederungshilfe)? Sind diese dann auch gemeint? Auch hier hilft der Blick in die Gesetzesbegründung. Die Intention geht dahin, den Betroffenen grundsätzlich einen möglichst umfassenden Einblick zumindest zu ermöglichen. Daraus folgt eigentlich sachlogisch, dass eigentlich alle vorhandenen Aktenbestände aufgeführt werden müssen. Das kann dann durchaus schon einen durchaus umfangreichen Bestand ausmachen.

Fazit

Der Wille des Gesetzgebers, sexuelle Gewalt und Ausbeutung für Kinder und Jugendliche so weit es möglich ist, zu minimieren, ist lobenswert und zu unterstützen. Die Einrichtung einer Beauftragtenstelle, Aufklärung und stärkere Bewusstmachung des Themas, aber auch die Möglichkeit, rückwärtsgelagert sich darüber Klarheit zu verschaffen, was in der eigenen Biografie erfolgt ist, all das sind wichtige und unbestreitbare Bausteine, den Schutz von Kindern und Jugendlichen aktuell zu verbessern und das „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ wie es 2006 in der Begründung des damaligen KICK bei der Einführung der §§ 8 a und 72 a SGB VIII hieß, weiterzuentwickeln.

Allerdings vermittelt insbesondere der hier dargestellte Teil dieses Gesetzes wieder einmal deshalb ein schales Gefühl, weil hier etwas geregelt wird, was nur in Grenzen regelbar ist. Einerseits wird von Bürokratieabbau gesprochen und das öffentlichkeitswirksam beschworen, andererseits gibt es immer wieder neue, in der Praxis mit großem Auslegungsspielraum versehene gesetzliche Regelungen, die in dem Versuch, den Schutz der Betroffenen zu erhöhen, genau diese bürokratischen Vorschriften erzeugen. Begründet wird dies – wie hier auch – mit einer gesellschaftspolitischen Notwendigkeit, deren Argumentation man sich schon aus moralischen Erwägungen heraus kaum entziehen kann.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, aber es wird keine absolute Sicherheit geben können. Es bleibt nur die Hoffnung, dass auch solche unreifen Gesetze dazu beitragen, in der Diskussion um die realitätsgerechte Umsetzung das Bewusstsein für dieses Thema zu schärfen und es aus der „Schmuddelecke“ zu holen. Gesellschaftliche Verantwortung drückt sich in Verhalten unabhängig von der Frage aus, ob es geregelt oder gar sanktioniert ist.

Es bleibt abzuwarten, wie sich dieses Gesetz in der Realität umsetzt und welche Umsetzungsempfehlungen die jeweiligen Landesjugendämter erarbeiten. Es wäre hilfreich, wenn die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter möglichst zeitnah Eckpunkte erarbeiten würde, um den Landesjugendämtern damit eine Orientierung für ihren Auftrag nach § 9 a Abs. 3 Satz 2 für die Erarbeitung der Grundsätze und Maßstäbe zu geben. Auch Die AGJÄ wird sich in ihren nächsten Sitzungen mit der Ausgestaltung befassen müssen, das Landesjugendamt ebenso.

Barsinghauen/ Salzgitter, August 2025

JuHBeK
JugendhilfeBeratung + Kommunikation